

### **Sitzung des Kulturausschusses am 26.04.2023**

#### *Voraussetzungen für temporäre Kunst im öffentlichen Raum*

Auch *temporäre* Kunst im öffentlichem Raum stellt eine Sondernutzung der Bielefelder Straßen und Wege dar und bedarf der Erlaubnis.

Dies ergibt sich aus den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW); insbesondere ist § 18 StrWG NRW zu beachten.

Die Stadt Bielefeld hat hierauf aufbauend und ergänzend am 13.10.2011 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen, zuletzt aktualisiert am 17.03.2016, erlassen.

Für Sondernutzungen sind Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, zu erheben. Zusätzlich ist eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu erheben, die sich wiederum nach der ebenfalls vom Rat erlassenen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld richtet.

Gebühren werden nicht erhoben für Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und für Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen oder überwiegend und unmittelbar im öffentlichen Interesse liegen. Die Interessen der Kunstschaffenden sind nicht automatisch gleichzusetzen mit den Interessen der Allgemeinheit.

Da das Land NRW mit dem Straßen- und Wegegesetz und die Stadt Bielefeld mit der Sondernutzungssatzung bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen vorgegeben haben, handelt es sich folglich bei der Genehmigung von Kunstaktionen im öffentlichen Raum um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Zuständig für jeden Einzelfall ist daher grundsätzlich das Amt für Verkehr, das unter den vorgenannten Rechtsvorschriften und mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz entscheidet.

Generell sind gem. § 7 Abs. 1 f) der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zu Kunst im öffentlichen Raum entscheidungsbefugt. Sollten *temporäre* Kunstveranstaltungen den üblichen Umfang – zeitlich und / oder räumlich – überschreiten, könnte dies aber ortsbildprägend sein und somit eine Beteiligung der betroffenen Bezirksvertretung erfordern.

Veranstaltungen und Aktionen auf Privatflächen sind von diesen Vorgaben ausgenommen.